

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

16. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 3. Februar 2025

Nr. 2

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –

- **Bekanntmachung zur 1. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR am 11.02.2025** 2
- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 17. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR am 17.12.2024** 3
- **Bekanntmachungsanordnung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR**..... 4
- **Wirtschaftsplan 2025 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR** .. 4, 5
- **Bekanntmachungsanordnung zur Neufassung der Satzung über die Entschädigung der für die Anstalt ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR** 5
- **Neufassung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR über die Entschädigung der für die Anstalt ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)** 5 - 7
- **Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts (Abwasserbeseitigungsausschlussatzung)** 7
- **1. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts** 8 - 11

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Halle (Saale)

für die Gemeinde Farnstädt

- **Bekanntmachung des Flurbereinigungsverfahrens „Rothenschirmbach FL“; Verf.-Nr. 611 – 46 ML 0215 – hier: - Vorzeitige Ausführungsanordnung -** 12 - 14

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“, Lutherstadt Eisleben

- **Bekanntmachung Tourenplan 2025** 15, 16

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“, Braunsbedra

- **Bekanntmachung Haushalt 2025** 17

Impressum 18

**Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –****Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land
- Anstalt öffentlichen Rechts -**

Schraplau, 29.01.2025

Bekanntmachung

**zur 01. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und
Abwasserbetriebes Weida-Land AöR**
am **Dienstag, dem 11.02.2025 um 18.00 Uhr**
im Versammlungsraum der Verbandsgemeinde Weida- Land,
in 6268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- 1.2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung

2. öffentlicher Teil

- 2.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2024 - öffentlicher Sitzungsteil
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 des TAWL AöR
- 2.3 Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2023
- 2.4 Beratung und Beschlussfassung der 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung (Trinkwasser) des TAWL AöR (Neufassung der technischen Satzung Trinkwasser)
- 2.5 Einwohnerfragestunde

3. nichtöffentlicher Teil

- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2024 - nichtöffentlicher Sitzungsteil
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung einer vertraglichen Angelegenheit
- 3.3 Beratung und Beschlussfassung einer vertraglichen Angelegenheit
- 3.5 Aktuelle Informationen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Vorstands

4. Ende der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung der Beschlüsse des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida- Land AöR**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 17.12.2024, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Inhalt
	öffentlich
71-17-2024	Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des TAWL AöR
72-17-2024	Beratung und Beschlussfassung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der für die Anstalt ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) des TAWL AöR
73-17-2024	Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des TAWL AöR
	nicht öffentlich
74-17-2024	Beratung und Beschlussfassung einer finanziellen Angelegenheit
75-17-2024	Beratung und Beschlussfassung einer vertraglichen Angelegenheit
76-17-2024	Beratung und Beschlussfassung einer personellen Angelegenheit
77-17-2024	Beratung und Beschlussfassung einer personellen Angelegenheit

Schraplau, den 30.01.2025

Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des TAWL AöR, beschlossen am 17.12.2024 unter Beschluss-Nr.: 71-17-2024 und ausgefertigt durch den Vorstand am 30.01.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Der Wirtschaftsplan 2025 einschließlich der Anlagen liegen in der Zeit vom **04. Februar bis 27. Februar 2025** im Beratungsraum des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR, Schulstraße 1, in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten aus.

Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Schraplau, 30.01.2025

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Beschluss-Nr.: 71-17-2024 über den Wirtschaftsplan 2025

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit § 13 der Anstaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR hat der Verwaltungsrat am 17.12.2024 den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird:

im Erfolgsplan

	im Aufwand auf	1.885.546,00 EUR
	im Ertrag auf	1.825.254,00 EUR

und

im Vermögensplan

	in den Einnahmen auf	1.777.902,00 EUR
	in den Ausgaben auf	1.777.902,00 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan ausgewiesene Verlust in Höhe von -60.292,00 EUR ist im Vermögensplan auf der Ausgabenseite eingestellt worden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 1.248.613,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 722.113,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 230.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Nichtzuordenbare Aufwendungen / Erträge werden zwischen den Abrechnungsgebieten I/II, III, IV, V und AG Dezentrale KKA auf nachstehender Basis verteilt.

Abrechnungsgebiet I/II	30,64 %
Abrechnungsgebiet III	17,76 %
Abrechnungsgebiet IV	15,51 %
Abrechnungsgebiet V	36,02 %
Abrechnungsgebiet (dezentrale KKA)	0,07 %

Kay Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der für die Anstalt ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida-Land AöR“ beschlossen am 17.12.2024 unter Beschluss-Nr.: 72-17-2024 und ausgefertigt durch den Vorstand am 18.12.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, 30.01.2025

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

**Neufassung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR
über die Entschädigung der für die Anstalt ehrenamtlich Tätigen
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und des § 4 Nr. 3 AnstVO vom 14.01.2004 (GVBl. LSA S.38) i. V. m. § 6 Abs. 10 der Unternehmenssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida Land veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 21 vom 15.07.2021 hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR (TAWL AöR) in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Aufwandsentschädigungssatzung regelt die Entschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR (TAWL AöR).

§ 2 Entschädigungsleistungen, Empfänger

- 1.) Die Anstalt "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR gewährt
 - a) Aufwandsentschädigungen als Ersatz von Aufwendungen und Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen,
 - b) Verdienstausschädigung,
 - c) Reisekostenvergütung und Auslagenersatz.
- 2.) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen sind nicht übertragbar. Ein Verzicht auf die Leistungen ist ausgeschlossen.
- 3.) Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates

- 1.) Die monatlichen Pauschalen in Höhe von 50,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR werden je Sitzungsteilnahme gezahlt.
- 2.) Sitzungsgeld wird für die amtsgemäße Teilnahme der gewählten Mitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsrates gezahlt. Nimmt an Stelle eines Mitgliedes sein Stellvertreter für diesen an den Sitzungen teil, erhält nur der Stellvertreter das Sitzungsgeld.
- 3.) Als Sitzungen gelten auch solche Veranstaltungen in den Mitgliedsgemeinden der Anstalt oder außerhalb, an denen das Mitglied des Verwaltungsrates im Interesse der Anstalt und auf Beschluss dieses Organes, auf Veranlassung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Vorstandes teilnimmt.
- 4.) Je Kalendertag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld wird nach durchgeführter Sitzung im darauffolgenden Monat gezahlt.

§ 4 Verdienstausschall

- 1.) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstausschall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen/-männern wird der Verdienstausschall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 32,00 EUR ersetzt.
- 2.) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- 3.) Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen wird Verdienstausschall, insbesondere für die Wahrung von Terminen beim Landkreis, Landesverwaltungsamt, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die notwendigen Arbeiten in der Geschäftsstelle der Anstalt, Terminen bei Nachbarverbänden, den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Weida-Land, sowie der Verbandsgemeinde selbst, gewährt.

§ 5

Reisekostenvergütung und Auslagenersatz

- 1.) Die in § 1 Abs. 3 genannten Anspruchsberechtigten haben auf Antrag Anspruch auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen- Anhalt geltenden Vorschriften.
- 2.) Die Zahlung einer Reisekostenvergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates setzt die Anordnung oder Zustimmung zu einer Dienstreise durch dieses Organ voraus.
- 3.) Angemessene Auslagen aus Anlass von Dienstreisen können bei Vorlage entsprechender Belege erstattet werden. Über die Angemessenheit solcher Auslagen entscheidet im Zweifel der Verwaltungsrat.
- 4.) Die Erstattung der Kosten einer Dienstreise erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Belege sowie eines Kurzprotokolls über die Sitzung bzw. Besprechung beim Verbandsgeschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Dienstreise zu stellen.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung obliegt dem Empfänger.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Aufwandsentschädigungssatzung Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR vom 29.07.2011.

Schraplau, 18.12.2024

Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 1. Änderungssatzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung) des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida-Land AöR“ beschlossen am 17.12.2024 unter Beschluss-Nr.: 73-17-2024 und ausgefertigt durch den Vorstand am 18.12.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, 30.01.2025

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

1. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt des öffentlichen Rechts

(Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung)

Aufgrund des § 79 a des Wassergesetzes für das Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 8, 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), sowie dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land - Anstalt öffentlichen Rechts - in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land (TAWL) in der Verwaltungsratssitzung am 17.12.2024 die 1. Änderung zur Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung**

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt des öffentlichen Rechts (TAWL) vom 18.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 34 vom 19.12.2019, wird wie folgt geändert:

Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die in der Anlage 1, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke werden laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts - von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Für diese Grundstücke entfällt der Anschluss- und Benutzungszwang. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben.

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage Tabelle

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, 18.12.2024

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Anlage 1: Grundstücke, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen - Fortschreibung 2024 –					
Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Schraplau	Schraplau	Weinberg 10	3	Schraplau	75/5
		Weinberg 11	3	Schraplau	547/209 548/209
		Bahnhofstraße 13	2	Schraplau	928
		Schafseer Straße 2	1	Schraplau	111/6
		Wilhelm-Fichte-Siedlung 3a	3	Schraplau	551/109
		Gartenanlage Erholung	3	Schraplau	118/1
Farnstädt	Alberstedt	Mühlweg 21	1	Alberstedt	8/1
		Schulweg 6	4	Alberstedt	412
		Clara-Zetkin-St. 2a	4	Alberstedt	32
Obhausen	Esperstedt	Hagenweg 2	4	Esperstedt	112
		Hagenweg 2a	4	Esperstedt	115/1
		Hagenweg 3	4	Esperstedt	640
		Hagenweg 4	4	Esperstedt	638
		Mühlenstraße 24 + 24a	6	Esperstedt	905 24/9
		Mühlenstraße 25	6	Esperstedt	1160
		Querfurter Straße 1	4	Esperstedt	585
		Bahnhofstraße	6	Esperstedt	773/152
		Hundeplatz	6	Esperstedt	117
		Schützenverein	6	Esperstedt	127/1
Obhausen	Kuckenburg Dorfstraße; früher Hauptstraße	Dorfstraße 1	2	Esperstedt	67
		Dorfstraße 3	2	Esperstedt	267/29
		Dorfstraße 4	2	Esperstedt	33
		Dorfstraße 5	2	Esperstedt	332
		Dorfstraße 6	2	Esperstedt	26/1
		Dorfstraße 7	2	Esperstedt	26/2
		Dorfstraße 8	2	Esperstedt	456 260/25 259/21 262/21
		Dorfstraße 9	2	Esperstedt	360 361
		Dorfstraße 10	2	Esperstedt	362 363 364

Anlage 1: Grundstücke, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen - Fortschreibung 2024 –

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Obhausen	Kuckenburg Dorfstraße; früher Hauptstraße	Dorfstraße 11 + 11a	2	Esperstedt	333
		Dorfstraße 12	2	Esperstedt	334
		Dorfstraße 13	2	Esperstedt	35/5 106/27 35/6 64/4
		Dorfstraße 14 + 14a	2	Esperstedt	106/6 335
		Dorfstraße 15	2	Esperstedt	336
		Dorfstraße 15a + 15b	2	Esperstedt	1/4 1/3
		Dorfstraße 16	2	Esperstedt	338
		Dorfstraße 17	2	Esperstedt	339
		Dorfstraße 18	2	Esperstedt	322 323 64/2
		Dorfstraße 19	2	Esperstedt	340
		Dorfstraße 21	2	Esperstedt	341
		Dorfstraße 22	2	Esperstedt	342
		Dorfstraße 23	2	Esperstedt	172/106
		Dorfstraße 24	2	Esperstedt	328
		Dorfstraße 25	2	Esperstedt	106/4
		Dorfstraße 26	2	Esperstedt	440
		Dorfstraße 27	2	Esperstedt	321 356
		Dorfstraße 28	2	Esperstedt	144/106
		Dorfstraße 28a	2	Esperstedt	314/106
		Dorfstraße 29 + 29a	2	Esperstedt	450 106/8
		Dorfstraße 30	2	Esperstedt	449
		Dorfstraße 31	2	Esperstedt	354
		Dorfstraße 32	2	Esperstedt	355
		Dorfstraße 35	4	Obhausen	393

Anlage 1: Grundstücke, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen - Fortschreibung 2024 –					
Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Gemarkung	Flurstück
1	2	3	4	5	6
Obhausen	Obhausen	Windmühlenweg 3	6	Obhausen	191/41 202/41
		Zuckermühle 1	5	Obhausen	87/1
		Griebitzschmühle 1	5	Obhausen	20
		Asendorfer Straße	5	Obhausen	397
		Puschkinstraße	5	Obhausen	296/56 54/1
		Strandbad Obhausen	14	Obhausen	99/5
	Döcklitz	Forstweg 1	3	Döcklitz	215/40
Barnstädt		Göhritzer Str. 40	12	Barnstädt	82/1
		Hulst 8	3	Barnstädt	57/86
		Steigraer Straße	3	Barnstädt	10/1 19/2
Nemsdorf- Göhrendorf		Hallgasse 8	5	Nemsdorf	6/3
		Hallgasse 8a	5	Nemsdorf	6/2 6/4
		Hallgasse Mühle	5	Nemsdorf	102/23
		Gartenstraße	4	Nemsdorf	247 249
		Gartenstraße	4	Nemsdorf	34/1 34/2
		Friedhofstraße	1	Göhrendorf	25/3
Steigra	Albersroda	Schnellrodaer Straße 11	7	Albersroda	61
		Geschwister-Scholl-Straße	7	Albersroda	157
	Schnellroda	Unterdorf 1	6	Schnellroda	91
		Müchelstraße	6	Schnellroda	27 30
		Oberdorf	6	Schnellroda	2
		Straße der LPG	6	Schnellroda	15 13

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd, Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

Halle (Saale), den 27.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL

Verfahrens-Nr.: 611-46 ML0215
Landkreise: Mansfeld-Südharz, Saalekreis
Gemarkungen: Farnstädt, Hornburg, Osterhausen, Rothenschirmbach

Vorzeitige Ausführungsanordnung

I. Anordnung

1. In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“, Landkreise Mansfeld-Südharz und Saalekreis, wird die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrages 2 gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.
2. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf **den 01.02.2025; 0.00 Uhr** festgesetzt.
3. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 2 die neuen Grundstücke geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen.
4. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Die ergangenen Überleitungsbestimmungen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
5. Sollte der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert werden, so wirkt die Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück.
6. Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss bekannt gegebenen Nutzungseinschränkungen gemäß des § 34 FlurbG gelten weiter bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes.
7. Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung enden mit dieser Anordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge sind von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind zum Teil im Wege von Verhandlungen ausgeräumt, bzw. der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt worden. Der bisherige, nur auf Besitz beruhende, und für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und dessen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsflurstücke verschafft werden, zumal der Flurbereinigungsplan nur seitens eines Teilnehmers angefochten wird. Diese Anfechtung rechtfertigt nicht den Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil damit gerechnet werden muss, dass die endgültige Entscheidung über die mögliche Klage längere Zeit dauern kann. Ein längerer Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde erhebliche Nachteile für die übrigen Teilnehmer mit sich bringen. Im Übrigen rechtfertigt der Widerspruch keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, da auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung auf den in der Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt. Nach § 79 Abs. 2 FlurbG ist zudem eine Grundbuchberichtigung der durch Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan berührten Flächen nicht zulässig, wodurch auch das Interesse des Widerspruchsführers gewahrt bleibt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden. Daher ist die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes geboten, um denjenigen Teilnehmern keine Nachteile erwachsen zu lassen, die sich mit den Regelungen des Planes einverstanden erklärt haben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde Nachteile bei Grundstücksverkehr, Bebauung und Belastung mit sich bringen. Im Flurbereinigungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer bereits seit längerer Zeit Eigentümer ihrer neuen Flurstücke werden. Der bisherige, nur auf Besitz beruhende und für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Die Teilnehmer haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung) über die Abfindungsflächen möglich.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Es besteht ein erhebliches Interesse der Teilnehmer an einem sofortigen Eigentumsübergang sowie an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Um die zuvor benannten Nachteile für die überwiegende Mehrzahl der Beteiligten zu vermeiden und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist der Sofortvollzug geboten.

Die Anordnung des Sofortvollzugs liegt darüber hinaus auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die im Verfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen. Abgesehen davon führen die doppelte Verwaltung, Führung und Laufendhaltung der öffentlichen Bücher im alten und neuen Bestand zu einer deutlichen Mehrarbeit.

Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages überwiegt das private Interesse einzelner Klageführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen. Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

III. Hinweise

Die vorzeitige Ausführungsanordnung hat folgende rechtliche Wirkung:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte, d.h. die im Flurbereinigungsplan und dem Nachtrag enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, tritt in Kraft.

2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit den jeweiligen Änderungen. Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
4. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
5. Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.
6. Anträge auf Regelung des Nießbrauchs sowie der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zu stellen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache – dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) – der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag
Valenta

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-VGO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“, Lutherstadt Eisleben

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen und Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben für das Jahr 2025

Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ ist ausschließlich für die gesamte Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet zuständig.

Mit der Durchführung dieser Aufgabe hat der Abwasserzweckverband nach öffentlicher Ausschreibung die Firma Rohr-Service-Arndt e. K. mit Sitz in 06526 Sangerhausen, Hasentorstraße 10A beauftragt.

Das vorgenannte Entsorgungsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ den nachstehenden Jahrestourenplan erstellt.

Entsorgungsplan für Fäkalien 2025

Ort / Ortsteil	Abfuhrtermine Fäkalien aus Gruben
Ahlsdorf mit Ziegelrode	20. KW und 40. KW
Seeburg	15. bis 16. KW und 41. KW bis 42. KW
Hergisdorf (Gemarkung)	20. KW und 44. KW
Wimmelburg (Gemarkung)	21. KW und 31. KW und 43. KW
Hornburg	15. KW
Rothenschirmbach	14. KW
Osterhausen	14. KW
Kleinosterhausen	14. KW
Sittichenbach	14. KW
Bischofrode	15. KW
Schmalzerode	15. KW
Aseleben	18. KW und 19. KW
Amsdorf	19. KW
Röblingen	20. KW
Wansleben	20. KW
Stedten	21. KW
Helbra	23. KW
Erdeborn	24. KW
Benndorf	25. KW
Farnstädt	31. KW
Wolferode	32. KW
Lutherstadt Eisleben	33. KW und 34. KW
Unterrißdorf	35. KW
Volkstedt	36. KW
Rollsdorf	37. KW
Lüttchendorf	41. KW und 42 KW
Höhnstedt	43. KW

Die genaue terminliche Abstimmung zur Fäkalschlamm Entsorgung des jeweiligen Grundstückes, in dem vorgegebenen Zeitraum, ist entsprechend des Tourenplanes vom Grundstückseigentümer mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Firma Rohr-Service-Arndt e. K. unter der **Telefonnummer 03464 / 57 91 44**, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr direkt vorzunehmen.

Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Sollte die Abfuhr öfters notwendig sein, ist dies terminlich entsprechend mit der Fa. Arndt zu vereinbaren. Dabei ist zu beachten, dass eine Abfuhr nicht öfters als alle 8 Wochen möglich ist und dass die Zugänglichkeit zur Grube mit einem 20 to Fahrzeug jederzeit gewährleistet sein muss.

Die Abfuhr von Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen hat nach den Angaben im Wartungsbericht (zwei Wartungen je Jahr) zu erfolgen, jedoch spätestens alle 2 Jahre.

Bitte beachten Sie, dass die freie Zufahrt zu den jeweiligen Grundstücken durch die Grundstückseigentümer / Nutzer sichergestellt werden muss.

Sollte das Entsorgungsfahrzeug (LKW 20 Tonnen) nicht an die Entsorgungsstelle herankommen oder vergebens anfahren, entstehen zusätzliche Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers/Nutzers der Grube.

Hinweis:

Die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalwassers aus Sammelgruben werden nach dem verbrauchten Frischwasser (nach Wasseruhr) berechnet (*siehe Abwasserbeseitigungsabgabensatzung*). Der entsprechende Gebührenbescheid nach dem Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab) geht dem Grundstückseigentümer/Nutzer jährlich zu.

Sollten Sie Wasser im Garten z. Bsp. zum Gießen nutzen, ist dies durch einen geeichten Zwischenwasserzähler nachzuweisen. Die dafür notwendigen Formulare (Antrag auf Abwassergebührenminderung, ...) finden Sie auf unserer Internetseite www.azv-eisleben.de und im Kundenbüro.

Der Endzählerstand des Zwischenzählers ist jährlich bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes (siehe Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) schriftlich beim Verband (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler) zu melden. Bei dieser Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraumes ist keine Anerkennung (kein absetzen von Wassermengen) möglich und der Anspruch auf Verrechnung ist erloschen.

Fragen zur Durchführung der regelmäßigen Fäkalschlamm Entsorgung und Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben beantworten die Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Telefonnummer 03475/ 66 77 -80 während der Sprechzeiten.

Kontakt Entsorgungsunternehmen: **Rohr-Service-Arndt e.K.**
 Hasentorstraße 10A
 06526 Sangerhausen
Tel: **03464 / 579 144**
Fax: **03464 / 579 145**
E-Mail: **rohrservicearndt@web.de**

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Entsorgungstermine.

Ihr Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“

**Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes
„Mittlere Saale – Weiße Elster“, Braunsbedra**

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra

Geschäftsführerin, komm.: Frau Schoppe

Verbandsvorsteher: Herr Petzold

U N T E R H A L T U N G S V E R B A N D**"Mittlere Saale / Weiße Elster"**

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

HAUSHALT 2025

(01.01.2025 - 31.12.2025)

1. Einnahmen

Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsjahr 2025 auf 1.581.861 €.

davon Einnahmen

- Fördervorhaben 100.000 €

2. Ausgaben

Die Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2025 auf 1.581.861 €.

davon Ausgaben

- Fördervorhaben 100.000 €

3. Kredite, Verpflichtungsermächtigungen

Der Kredit in Höhe von 200.000 € ist erforderlich, da die Ausreichung der Mittel aus den bewilligten Zuwendungen durch das Landesverwaltungsamt erst nach der Bezahlung anfallender Rechnungen durch den Unterhaltungsverband erfolgt.

Der Haushalt wurde aufgestellt in der Vorstandssitzung am 09.10.2024 und vom Ausschuss in seiner Sitzung am 23.10.2024 beschlossen.

Braunsbedra, den 23.10.2024

Petzold
Der Verbandsvorsteher

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde

Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.